

Neues von der Betriebsprüfung

Unerwünschter Besuch

Klaus Linke*

Die meisten Unternehmer erfüllt ein großes Unbehagen, wenn sich der Prüfer des zuständigen Finanzamts anmeldet. Damit kleine Unachtsamkeiten keine großen Folgen haben, ist es wichtig, die folgenden Hintergrundinfos zu kennen.

Rechtliche Grundlage für eine Betriebsprüfung ist zwar immer noch die im Bundessteuerblatt 1987 veröffentlichte Betriebsprüfungsordnung, jährlich werden aber neue einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den jeweiligen Prüfungsturnus festgelegt. Zweck der Betriebsprüfung ist die Ermittlung und Beurteilung der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte. Die Finanzämter kontrollieren hier, ob alle buchungspflichtigen Vorgänge steuerlich richtig erfaßt und damit die Steuererklärungen richtig sind.

Bei der Anordnung und Durchführung von Prüfungsmaßnahmen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten. In diesem Sinne kann es also nicht richtig sein, daß ein Prüfer tagelang die Betriebsangehörigen damit aufhält, daß er Belege über Kleinbeträge sammelt und auflistet, obwohl das dadurch zu erwartende Mehrergebnis ungefähr schon feststeht und nicht allzu bedeutend ist. Gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel würden auch Befragungen von Dritten verstoßen, die den Steuerzahler bloßstellen und bei denen es lediglich um die Aufdeckung geringfügiger Mehrsteuern geht.

Große und kleine Fische

Die zu prüfenden Betriebe werden in Größenklassen eingeteilt, und zwar in Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe. Diese werden nochmals in Handels- und Fertigungsbetriebe, freie Berufe, andere

Leistungsbereiche, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterschieden. Was Handelsbetriebe betrifft, so liegen die Abgrenzungsmerkmale für den 1.1.1998 als Stichtag für Großbetriebe einen Gesamtumsatz über 11,8 Millionen DM oder einen steuerlichen Gewinn über 460 000 DM fest, für Mittelbetriebe einen Umsatz über 1,4 Millionen DM und einen steuerlichen Gewinn über 90 000 DM, für Kleinbetriebe einen Gesamtumsatz über 250 000 DM oder einen steuerlichen Gewinn über 48 000 DM und für Kleinstbetriebe Umsätze und steuerliche Gewinne unter den letztgenannten Kriterien. Fertigungsbetriebe gelten dann als Großbetriebe, wenn sie Gesamtumsätze über 6,7 Millionen DM oder steuerliche Gewinne über 410 000 DM erzielen, als Mittelbetriebe bei Gesamtumsätzen über 825 000 DM oder steuerlichen Gewinnen über 90 000 DM und als Kleinbetriebe bei Gesamtumsätzen über 250 000 DM bzw. steuerlichen Gewinnen über 48 000 DM. Großbetriebe werden regelmäßig lückenlos geprüft, Mittelbetriebe dürfen schon einmal mit gewissen Prüfungspausen rechnen, Kleinbetriebe werden im Durchschnitt je nach Branche alle 7 bis 15 Jahre geprüft, und Kleinstbetriebe werden fast nie geprüft. Der konkrete Prüfungszeitraum hängt von der personellen Ausstattung des zuständigen Finanzamtes ab. Da an fachlich ent-



sprechend ausgebildeten Finanzbeamten Not herrscht, hat sich der Prüfungsturnus in der letzten Zeit verlängert.

Verdachtsmomente

Darauf sollte man sich allerdings nicht verlassen, denn es gibt Tatbestände, bei denen in aller Regel eine sofortige Betriebsprüfung fällig ist. Eine Reihe solcher Tatbestände, die sich aus der jeweiligen Steueranlagung ergeben, sind:

- größere Abweichungen im Roh- und Reingewinn gegenüber den Vorjahren oder den amtlichen Gewinnermittlungsrichtsätzen (innerer und äußerer Betriebsvergleich),
- geringe Entnahmen für private Zwecke (Schwarzgelder?),
- hohe Einlagen in das Betriebsvermögen, ohne daß entsprechendes Privatvermögen erklärt wurde,
- Darlehen an nahe Angehörige,
- ungeklärter Vermögenszuwachs,
- keine Umsatzerhöhungen, obwohl zusätzliche Investitionen durchgeführt worden sind und das Personal aufgestockt wurde,
- Umsatzrückgang trotz hoher Investitionen in den Vorjahren,
- größerer Erhaltungsaufwand für Reparaturen (aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand, der über die Laufzeit abgeschrieben werden muß?),
- hohe Teilwertabschreibungen bei Grundstücken, sonstigem Anlagevermögen sowie bei Vorräten,
- hohe Aufwendungen für Löhne und Material, während der Unternehmer ein Pri-

* Diplom-Volkswirt Klaus Linke ist Marketingberater fürs Handwerk, 21339 Lüneburg, Fax (0 41 31) 6 66 76

vathaus baut (Materialeinkauf über den Betrieb und Mitarbeiter für den Bau eingesetzt?).

Vor Abgabe der Steuererklärung sollte man also in jedem Falle mit dem Steuerberater darüber sprechen, ob im Sinne der vorgenannten Beispiele ein Prüfungsbedarf für das Finanzamt vorliegen könnte. Nicht dem Betriebsprüfungsturnus unterliegen unabhängig von den genannten Kriterien Lohnsteueraußenprüfungen, die von besonderen Prüfern wahrgenommen werden, sowie auch Umsatzsteuersonderprüfungen.

Der Tag X

Im Gegensatz zur Steuerfahndung muß die Betriebsprüfung dem Betroffenen rechtzeitig vorher angekündigt werden. Der Betriebsprüfer muß sich also nicht nur zu Beginn der Prüfung unter Vorlage seines Dienstausweises beim Steuerpflichtigen vorstellen, sondern auch vorher anmelden. Wenn wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitraum der Prüfung vorliegen, kann man beantragen, daß der Beginn hinausgeschoben wird. Bei Rückfragen bezüglich der Prüfungsanordnung sollte man sich an die prüfende Stelle wenden und hierbei den Namen des Prüfers angeben. In jedem Fall sollte der Steuerberater über den Prüfungsbeginn unterrichtet werden.

Um einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten, ist der Steuerpflichtige zur Mitwirkung verpflichtet. Er kann aber auch sachkundige Auskunftspersonen benennen. Dem Prüfer sind Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen, die er benötigt, vorzulegen. Ihm müssen erbetene Auskünfte erteilt und gegebenenfalls Aufzeichnungen näher erläutert werden. Allerdings sollte man darauf achten, daß dem Prüfer nicht mehr Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, als dieser anfordert. Man sollte ihn auch nicht unbeaufsichtigt am Fotokopierer arbeiten lassen, um die Übersicht zu behalten, was er fotokopiert.

Zur Durchführung der Außenprüfung empfiehlt es sich, dem Prüfer einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Hierfür kann nichts berechnet werden. Wenn irgend möglich, sollte sich der Prüfer in einem abgeschlossenen Raum aufhalten, so daß er nicht ständigen Kontakt zu den Mitarbeitern hat und diese befragen

kann. Man kann ruhig davon ausgehen, daß der Prüfer solange sucht, bis er etwas gefunden hat. In diesem Sinne ist es taktisch geschickt, ihm sein „Erfolgsereignis“ leicht erkennbar „unterzuschieben“. Grundsätzlich sollte man dafür sorgen, daß die Belege übersichtlich geordnet zur Verfügung stehen und den Prüfungszeitraum umfassen, den der Prüfer gewünscht hat.

K(!)eine Schikanen

Die Außenprüfung ist auf das Wesentliche abzustellen und ihre Dauer auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie hat sich in erster Linie auf solche Sachverhalte zu erstrecken, die zu endgültigen Steuerausfällen führen können. Bloße Gewinnverlagerungen sollten nur dann Anlaß für ein tieferes Eindringen des Prüfers sein, wenn sie betragsmäßig bedeutend sind. Drängt sich der Eindruck auf, daß der Prüfer hier über das notwendige Maß hinausgeht, schafft erforderlichenfalls ein klärendes Gespräch mit dem Sachgebietsleiter Abhilfe.

Grundsätzlich zahlt sich ein gutes Prüfungsklima immer aus. Ein solches Klima würde empfindlich gestört, wenn jemand etwa versuchen sollte, den Prüfer zu bestechen. Natürlich ist es keine Bestechung, ihm eine Tasse Kaffee und etwas Gebäck anzubieten.

Taktisch sehr geschickt ist es, dem Betriebsprüfer zu Beginn der Prüfung Auskunftspersonen zu benennen. Manch ein Prüfer unterhält sich sehr gern mit Mitarbeitern, um aus diesen Gesprächen zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen. Allerdings sollte man nicht vergessen, diesen Auskunftspersonen einzuschärfen, daß sie ausschließlich die gestellten Fragen beantworten. Im übrigen werden die Namen der Auskunftspersonen aktenkundig gemacht. Wenn sie dem Prüfer bestimmte Fragen nicht befriedigend beantworten können, darf dieser nicht ohne weiteres andere Betriebsangehörige befragen, sondern ist verpflichtet, zunächst dem Firmeninhaber Gelegenheit zu geben, eine andere Auskunftsperson zu benennen.

Flucht nach vorn

Stellt der Prüfer während der Prüfung Sachverhalte fest, die für die Besteuerung anderer Personen Bedeutung haben, sich also auf Geschäftspartner beziehen, so kann er das auswerten. Er wird dann dem Finanzamt, das für die Besteuerung des entsprechenden Geschäftspartners zuständig ist, eine Kontrollmitteilung übersenden. Wenn man feststellt, daß der Prüfer solche Kontrollmitteilungen schreibt, sind die betroffenen Geschäftsfreunde über einen kleinen Tip besonders dankbar.

Ergibt sich während der Betriebsprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, so muß dem Steuerpflichtigen zuerst der Sachverhalt, auf den sich der Verdacht bezieht, mitgeteilt werden. Die Ermittlungen werden dann erst nach Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens fortgesetzt. In einem solchen Prüfungsverfahren, bei dem die Strafsachenstelle des Finanzamts eingeschaltet ist, hat der Geprüfte dann keine Mitwirkungspflichten mehr. Einer solchen Strafverfolgung kann man sich aber bekanntlich durch eine Selbstanzeige mit entsprechender Steuernachzahlung entziehen. Das ist aber nur solange möglich, bis der Betriebsprüfer erschienen ist. Üblicherweise nehmen die Prüfer in solchen Fällen erst einmal Kontakt mit ihrem Sachgebietsleiter auf. Bisweilen findet dabei auch erst eine Vorbesprechung im Finanzamt statt. Unterbricht der Prüfer also die Außenprüfung, ohne dafür einen nachvollziehbaren Grund anzugeben, können Sie vermuten, daß eine solche Besprechung angesetzt ist.

Basar-Methoden

Über das Ergebnis der Außenprüfung fertigt der Prüfer einen schriftlichen Bericht. Die Festsetzungsstelle ist an diesen nicht gebunden. Will sie bei der Auswertung aber wesentlich davon abweichen, so muß sie zuvor der Betriebsprüfungsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der schriftliche Prüfungsbericht wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag vor seiner Auswertung zugesandt. Zu diesem Bericht kann er auch Stellung nehmen. Man sollte die Zusendung also stets beantragen und den Bericht ausführlich mit dem Steuerberater besprechen. Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, hat der Geprüfte das Recht auf eine Schlußbesprechung. Er erhält dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern. Auf eine solche Schlußbesprechung sollte man keinesfalls verzichten. Es empfiehlt sich, den Steuerberater mit hinzuzubitten, denn sowohl Prüfer als auch Sachgebietsleiter haben bei der Schlußbesprechung einen relativ weiten Ermessensspielraum. Deswegen geht es hier häufig zu, wie auf dem orientalischen Basar. Ein guter Steuerberater kann in einer Schlußbesprechung noch viel herausholen. □